

Presseinfo Januar 2022 – 1

## **Erhöhte Anforderungen an Plug-In-Hybridfahrzeuge für steuerliche Begünstigungen**

---

Wer seinen Dienstwagen auch privat und/oder für die Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte nutzt, muss den dadurch entstandenen geldwerten Vorteil versteuern. „Dieser geldwerte Vorteil für die Privatnutzung kann entweder durch die Führung eines Fahrtenbuches oder pauschal mit der so genannten 1-%-Regelung erfasst werden“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Unabhängig von der Berechnungsmethode werden Elektro-, Brennstoffzellen- und Plug-In-Hybridfahrzeuge bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils begünstigt, weil sie aus Klimaschutzgründen die Fahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor ablösen sollen. Dann sind bei der 1-%-Regelung nur der halbe Bruttolistenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode nur die hälftigen Anschaffungs- oder vergleichbaren Miet- oder Leasingkosten für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzusetzen.

„Für ab dem 01.01.2022 angeschaffte bzw. erstmals an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen Plug-In-Hybride haben sich die Voraussetzungen allerdings verschärft. Die Vergünstigung greift jetzt nur noch, wenn das Fahrzeug eine rein elektrische Reichweite von mindestens 60 km hat“, erläutert Nöll. Bei früheren Anschaffungen reichte eine rein elektrische Reichweite von 40 km aus. Schafft das Fahrzeug diese elektrische Reichweite nicht, kann die begünstigte Besteuerung des geldwerten Vorteils nur noch dann in Anspruch genommen werden, wenn die CO<sub>2</sub>-Emission des Fahrzeugs 50 Gramm je gefahrenen km beträgt. Arbeitnehmer, die sich einen neuen Firmenwagen aussuchen dürfen, der auch eine Privatnutzung oder Nutzung für die Fahrten von der Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte vorsieht, sollten dies bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen.

Die Erfüllung der Voraussetzungen kann durch das Führen eines E-Kennzeichens nachgewiesen werden. Soweit ein solches nicht vorhanden ist, kann der Nachweis auch durch Vorlage der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 erbracht werden. „Diese bekommt man in der Regel über den Autohändler“, weiß Nöll aus Erfahrung.

*Quelle: § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 Nr. 4 EStG*